

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für FPM-Dienstleistungsverträge der Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement GmbH**

### **1. Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertragspartner („VP“) ist 4 Wochen ab Unterfertigung an sein Anbot gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme der Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement GmbH („RL-FPM“) zustande. Die Annahme kann schriftlich, konkludent oder mündlich erfolgen. Eine schriftliche Annahme ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgeschickt wird. Eine konkludente Annahme des Vertrages liegt jedenfalls darin, wenn dem VP eine Zahlungsvorschreibung zugeht.

### **2. Vertragsdauer und Erfüllungsbeginn**

Der Vertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer. Der VP erklärt bereits jetzt sein Einverständnis dazu, dass sich der Vertrag um jeweils weitere sechs Monate verlängert, sofern ihm spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer ein Verlängerungsangebot von RL-FPM zukommt und er diesem Verlängerungsangebot nicht binnen zwei Wochen widerspricht. Der Vertrag endet bei unbestimmter Laufzeit durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten.

Dem VP steht bei unbestimmter Laufzeit das Kündigungsrecht erst nach Ablauf der vereinbarten Kündigungsverzichtsdauer zu. Hat der VP das Kraftfahrzeug („KFZ“) bei Zustandekommen des Vertrages inne, errechnet sich die Vertragsdauer bzw. die Kündigungsverzichtsdauer ab dem auf die Annahme des Angebotes folgenden Monatsersten, es sei denn, es wird ein davon abweichender Tag vereinbart. Hat der VP das KFZ bei Zustandekommen des Vertrages noch nicht inne, errechnet sich die Vertragsdauer bzw. die Kündigungsverzichtsdauer ab dem auf die Übergabe des KFZ an den VP folgenden Monatsersten.

RL-FPM erbringt die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen ab dem als Erfüllungsbeginn vereinbarten Tag. Hat der VP das KFZ bei Zustandekommen des Vertrages inne, so ist Erfüllungsbeginn der auf den Tag der Annahme des Angebotes folgende Monatserste, es sei denn, es wird ein davon abweichender Tag vereinbart. Hat der VP das KFZ bei Zustandekommen des Vertrages noch nicht inne, so ist Erfüllungsbeginn der auf die Übergabe des KFZ an den VP folgende Monatserste. Hat der VP über das KFZ einen Leasingvertrag mit einem Unternehmen der Raiffeisen-Leasing Gruppe abgeschlossen, so ist Erfüllungsbeginn der Tag der Übergabe des KFZ an den VP.

### **3. Leistungen der RL-FPM**

RL-FPM übernimmt für ein KFZ des VP das Fuhrparkmanagement. Das Fuhrparkmanagement umfasst die bargeldlose Abwicklung der bei Inanspruchnahme von Leistungen für Wartung, Reifen, Tanken, Versicherung und Management entstehenden Kosten, indem RL-FPM diese Kosten im vereinbarten Umfang an den jeweiligen Leistungserbringer bezahlt und dem VP ein monatliches Serviceentgelt für diese Kosten in Rechnung stellt.

#### **3.1. Komponente Wartung**

##### **3.1.1. Leistungsumfang**

RL-FPM übernimmt die Abwicklung von Kosten für die Wartung des KFZ im nachfolgend beschriebenen Umfang. Von der Komponente Wartung umfasst sind die im Inland anfallenden Kosten für Servicearbeiten laut Serviceheft des Herstellers des KFZ, die Reparaturkosten von Schäden, die durch die übliche Abnutzung des KFZ entstanden sind (Verschleißreparaturen) inklusive dem dafür notwendigen Material sowie die Kosten der laufenden Begutachtung des KFZ gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz („Pickerl“). Sämtliche darüber hinaus gehende Leistungen sind in der Komponente Wartung nicht enthalten. Die Abwicklung der genannten Kosten wird jedoch nur dann von RL-FPM übernommen, wenn die Arbeiten in autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden. Aus der im Anhang angeführten Liste ist im Detail ersichtlich, welche Leistungen von der Komponente Wartung umfasst sind und welche nicht.

#### **3.2. Komponente Reifen**

##### **3.2.1. Leistungsumfang**

RL-FPM übernimmt die Abwicklung von Kosten für Reifen am KFZ im nachfolgend beschriebenen Umfang. Von der Komponente Reifen sind die Kosten des Reifenersatzes im Inland laut den vom Hersteller für das jeweilige KFZ angegebenen Mindestdimensionen enthalten, wobei für Winterräder einmalig Stahlfelgen plus Zierkappen in Mindestdimension zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind die Kosten für die saisonbedingten Reifenwechsel inklusive der dazugehörigen Dienstleistungen (Wuchten, Überprüfung, Reinigung, Montage, Depot, udgl.) enthalten, sofern diese Leistungen von einem von RL-FPM bestimmten Partner erbracht werden; andernfalls werden diese Kosten dem VP gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche darüber hinaus gehende Leistungen sind in der Komponente Reifen nicht enthalten. Aus der im Anhang angeführten Liste ist im Detail ersichtlich, welche Leistungen von der Komponente Reifen umfasst sind und welche nicht.

##### **3.2.2. Reifenersatz**

Ein Reifenersatz ist erforderlich, wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Wird diese Profiltiefe bei PKW, Kombis und LKW bis 3,5t vor einer Kilometerleistung von 39.000 km erreicht, sind die Kosten des Reifenersatzes nur insoweit von der Leistung umfasst, als die auf die Gesamtkilometerleistung ausgelegte Reifenanzahl insgesamt nicht überschritten wird. Es können ausschließlich die von RL-FPM genannten Reifenmarken bezogen werden. Bei Sonderwünschen (z.B. Reifen- und Felgendimensionen die von der Mindestdimension des Herstellers abweichen) behält sich RL-FPM vor, die Kostendifferenz zwischen Standarddimension und Sonderwunsch dem VP gesondert in Rechnung zu stellen. Für LKW über 3,5t ist die Anzahl der Reifengarnituren gesondert festzulegen. Bei Nichtfestlegung der Reifenanzahl gilt eine Kilometerleistung von 60.000 km für jede Reifengarnitur als vereinbart. Bei LKW über 3,5t und bei Geländewagen sind keine Winterräder vorgesehen.

### **3.3. Komponente Treibstoff/Nebenkosten**

#### **3.3.1. Leistungsumfang**

RL-FPM übernimmt die Abwicklung von den in der Liste gemäß Anhang bei der Komponente Treibstoff/Nebenkosten als enthaltene Leistungen bezeichneten Kosten. Die Tankkarte des VP wird entsprechend diesen Leistungen konfiguriert und berechtigt den VP zum Bezug der genannten Leistungen. Mit Ausnahme der Treibstoffe sind alle übrigen Leistungen als Nebenkosten zu qualifizieren. Sonstige Kosten, die nicht einer der im Vertrag genannten Komponente zugerechnet werden können (wie beispielsweise Kosten für Maut, Parken, Barbelege, udgl.) sind ebenfalls Nebenkosten.

#### **3.3.2. Abrechnung der Kosten für Treibstoffe und der Nebenkosten**

Die Treibstoffkosten pro Monat werden anhand des Durchschnittes der tatsächlichen Treibstoffkosten der letzten drei Monate festgesetzt und dem VP als Teil des Serviceentgeltes in Rechnung gestellt. Bei Abschluss des Vertrages errechnet die RL-FPM vorerst auf Basis des laut Herstellers des KFZ durchschnittlichen Treibstoffverbrauchs (Liter/100 km) des KFZ und der vom VP genannten Kilometerfahrleistung die voraussichtlichen Treibstoffkosten pro Monat und stellt diese dem VP als Teil des Serviceentgeltes in Rechnung. RL-FPM ist berechtigt, jederzeit die tatsächlichen Treibstoffkosten abzurechnen, die Treibstoffkosten pro Monat auf Basis des durchschnittlichen tatsächlichen Verbrauches neu zu berechnen und das Serviceentgelt entsprechend anzupassen. Die Nebenkosten sind Teil des Serviceentgeltes.

#### **3.3.3. Tankkarte**

Der VP erhält von RL-FPM Tankkarten von Mineralölgesellschaften nach Wahl des VP, die RL-FPM im eigenen Namen bei dem jeweiligen Mineralölkonzern (Netzpool) oder dessen Abrechnungsgesellschaft bestellt hat. RL-FPM schuldet somit der Mineralölgesellschaft die Bezahlung aller über die Tankkarte bezogenen Leistungen. Weder RL-FPM noch die Mineralölgesellschaft übernehmen eine Garantie für die Akzeptanz der Karte bei einzelnen Stationen des Netzpools der Mineralölgesellschaft. Darüber hinaus sind sowohl RL-FPM als auch die Mineralölgesellschaft berechtigt, die Tankkarte zurückzufordern, sobald die eingeprägte Laufzeit abgelaufen ist oder die Mineralölgesellschaft die Tankkarte gegenüber RL-FPM kündigt. Die Tankkarte bleibt Eigentum der Mineralölgesellschaft. Der VP schuldet RL-FPM den Ersatz sämtlicher Auslagen, die RL-FPM aufgrund der – auch missbräuchlichen – Verwendung der Tankkarte entstehen. RL-FPM ist aus wichtigem Grund, insbesondere aus den unter Punkt 7.1. und 7.2. genannten Gründen jederzeit berechtigt, die Tankkarte sperren zu lassen. Dem VP sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaften, für welche der VP Tankkarten erhalten hat, vollinhaltlich bekannt. Der VP hat sich über den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaften selbständig Kenntnis verschafft. Der VP wird die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaften, für welche der VP Tankkarten erhalten hat, geregelten Verpflichtungen und Obliegenheiten der RL-FPM als eigene Verpflichtungen und Obliegenheiten gemäß diesem Vertrag erfüllen und die RL-FPM bei Nichterfüllung schad- und klaglos halten.

#### **3.3.4. Missbrauch und Verlust der Tankkarte**

Der VP hat einen Verlust der Tankkarte unverzüglich telefonisch und schriftlich direkt der Mineralölgesellschaft zu melden und die RL-FPM darüber zu informieren. Die Haftung des VP für den Missbrauch und Verlust der Tankkarte gemäß diesem Vertrag entspricht inhaltlich den Haftungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaft, für welche der VP Tankkarten erhalten hat. Der VP hat sämtliche der RL-FPM bei Missbrauch oder Verlust der Tankkarte entstehenden Kosten und Nachteile zu ersetzen.

### **3.4. Komponente Versicherung**

#### **3.4.1. Leistungsumfang**

RL-FPM übernimmt das Inkasso/die Einziehung für die vom VP zu leistenden Versicherungsprämien unabhängig vom Versicherungsumfang.

#### **3.4.2. Inkasso der Versicherungsprämie**

Der VP ist mit Zustimmung des Versicherers berechtigt, von RL-FPM die treuhändige Einziehung der Versicherungsprämie beim VP für den Versicherer im Rahmen dieses Vertrages zu verlangen. Der VP hat die Zustimmung des Versicherers einzuholen. RL-FPM ist in diesem Fall berechtigt, die Versicherungsprämie im Namen und im Auftrag des Versicherers vom VP einzufordern und einzuziehen. Der VP teilt dem Versicherer als Inkassoadresse RL-FPM mit. Wird zwischen dem VP und dem Versicherer ein von der monatlichen Zahlungsweise abweichender Zahlungstermin vereinbart, wird die Versicherungsprämie zu dem mit dem Versicherer vereinbarten Zahlungstermin vom VP eingefordert. Die voraussichtliche Höhe der Versicherungsprämie wird bei Abschluss des Vertrages von RL-FPM nach den Angaben des VP errechnet. Erfolgt während der Vertragsdauer durch den Versicherer eine Neufestsetzung der Versicherungsprämie, wird RL-FPM die Höhe der inkassierten Versicherungsprämie entsprechend anpassen. Bei Zahlungsverzug des VP mit einer inkassierten Versicherungsprämie ist RL-FPM berechtigt, das Inkasso zukünftiger Versicherungsprämien einzustellen. Die Bezahlung zukünftiger Versicherungsprämien an den Versicherer hat dann über Vorschreibung des Versicherers durch den VP zu erfolgen. Der VP wird den Versicherer darüber in Kenntnis setzen. Der VP trägt sämtliche diesem und der RL-FPM aus der Einstellung des Inkassos entstehenden Kosten und Nachteile und hält RL-FPM schad- und klaglos.

#### **3.4.3. Einziehung der Versicherungsprämie beim VP**

Der VP ist aber auch berechtigt, von RL-FPM die Einziehung der Versicherungsprämie beim VP und Weiterleitung der Versicherungsprämie an den Versicherer zu verlangen. RL-FPM ist in diesem Fall nicht Inkassant der Versicherungsprämie. Der VP hat daher die von RL-FPM eingeforderte Versicherungsprämie so fristgerecht zu bezahlen, dass diese längstens sieben Tage vor Fälligkeit der Versicherungsprämie auf dem Konto der RL-FPM eingelangt ist. Bei nicht fristgerechter und vollständiger Bezahlung der Versicherungsprämie durch den VP übernimmt die RL-FPM keine Haftung für die Höhe der an den Versicherer weitergeleiteten Zahlungen und für die Einhaltung der Zahlungstermine. RL-FPM ist berechtigt, der Bank einen Überweisungsauftrag zu erteilen, mit welchem die Versicherungsprämie bei Fälligkeit vom Konto der RL-FPM abgebucht und an den Versicherer bezahlt wird. Die Vorschreibung der Versicherungsprämie an den VP erfolgt dann nach erfolgter Abbuchung der Versicherungsprämie vom Konto der RL-FPM mit Fälligkeit des Serviceentgeltes. Bei Zahlungsverzug des VP mit einer Versicherungsprämie ist RL-FPM berechtigt, die Einziehung zukünftiger Versicherungsprämien einzustellen. Die Bezahlung zukünftiger Versicherungsprämien an den Versicherer hat dann direkt durch den VP zu erfolgen. Der VP trägt sämtliche diesem aus der Einstellung der Einziehung der Versicherungsprämie entstehenden Kosten und Nachteile. Wurde bei Zahlungsverzug des VP bereits eine Versicherungsprämie vom Konto der RL-FPM abgebucht und kann die Zahlung von RL-FPM nicht mehr rückgefordert werden, so hat der VP der RL-FPM die bereits bezahlte Versicherungsprämie samt Zinsen zu ersetzen.

#### 3.4.4. Stundung der Jahresversicherungsprämie

Im Einvernehmen zwischen RL-FPM und dem VP bezahlt RL-FPM im Namen des VP eine Jahresversicherungsprämie an den Versicherer und stundet dem VP die Bezahlung dieser Jahresversicherungsprämie an die RL-FPM in 12 monatlichen Raten samt Zinsen in der Höhe des 3-Monats-EURIBOR vom Tag der Fälligkeit der Jahresversicherungsprämie zuzüglich einem Aufschlag von 1,2 Prozentpunkten p.a. Die erste Rate ist an dem auf die Bezahlung der Jahresversicherungsprämie durch RL-FPM folgenden Monatsersten und in der Folge jeweils am Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Ist der VP mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Verzug oder wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst oder wird der Vertrag im Zuge eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens beendet, so tritt – ohne dass es einer Mahnung bedarf – Terminverlust für die gestundete Zahlung und Unwirksamkeit der Stundung ex tunc ein. Der bis dahin gestundete Betrag ist sofort zur Zahlung fällig.

#### 3.4.3. Schadensmanagement (Haftpflichtschaden, Kaskoschaden)

Bei Eintritt eines Schadensfalles hat der VP der RL-FPM, dem Eigentümer des KFZ und dem Versicherer des KFZ eine schriftliche Schadensanzeige zu übersenden. RL-FPM unterstützt den VP bei der versicherungstechnischen Abwicklung des Schadensfalles. Dieses Schadensmanagement der RL-FPM ist für den VP kostenlos, wenn der VP den Versicherungsvertrag über das KFZ unter Hinzuziehung der RL-FPM als Versicherungsvermittler abgeschlossen hat. Hat der VP den Versicherungsvertrag ohne Hinzuziehung der RL-FPM als Versicherungsvermittler abgeschlossen, so hat der VP der RL-FPM für das Schadensmanagement eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 200,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Schadensfall zu bezahlen.

#### 3.4.4. Fahrzeughalter

Da Fahrzeughalter des KFZ der VP ist, hat die behördliche An- und Abmeldung des KFZ durch den VP zu erfolgen.

### 4. Management

#### 4.1. FPM-Drivecard

RL-FPM hat mit verschiedenen Werkstätten und Unternehmen (Vertragswerkstätten) Verträge für die Erbringung der bei den Komponenten Wartung und Reifen angeführten Leistungen abgeschlossen. Der VP erhält von RL-FPM eine fahrzeugbezogene FPM-Drivecard, die den VP gegenüber diesen Vertragswerkstätten zum Bezug der bei den Komponenten Wartung und Reifen vereinbarten Leistungen legitimiert und somit Ausweisfunktion hat. Möchte der VP mit der FPM-Drivecard Leistungen in Anspruch nehmen, die den Betrag von € 200,- exklusive Umsatzsteuer überschreiten, so hat der VP die vorherige Zustimmung der RL-FPM zu den zu beauftragenden Leistungen einzuholen. Mit diesem Erfordernis der vorherigen Zustimmung der RL-FPM soll sichergestellt werden, dass der VP nicht andere als die unter den Komponenten Wartung und Reifen vereinbarten Leistungen bei der Vertragswerkstätte beauftragt. Erteilt RL-FPM keine Zustimmung, so sind die Leistungen der Vertragswerkstatt vom VP direkt zu bezahlen. Leistungen unter € 200,- exklusive Umsatzsteuer können vom VP ohne vorherige Zustimmung der RL-FPM über die FPM-Drivecard beauftragt werden. Werden vom VP jedoch andere als die unter den Komponenten Wartung und Reifen vereinbarten Leistungen beauftragt, so ist RL-FPM berechtigt, diese Kosten dem VP gesondert in Rechnung zu stellen. RL-FPM haftet nicht für die Akzeptanz der FPM-Drivecard bei einzelnen Vertragswerkstätten. RL-FPM haftet weiters nicht dafür, dass die einzelnen Vertragswerkstätten die im Vertrag vereinbarten Leistungen tatsächlich anbieten. Der VP ist verpflichtet, die FPM-Drivecard sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Alle aus dem Abhandenkommen der FPM-Drivecard entstehenden Folgen und Nachteile trägt der VP.

#### 4.2. Rechnungsadressat

Bei Inanspruchnahme der im Vertrag vereinbarten Leistungen ist Rechnungsadressat die RL-FPM, es sei denn RL-FPM ist Inkassant.

#### 4.3. Zuordnung der Kosten

RL-FPM wird alle bei Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen entstehenden Kosten dem Rechnungsbetrag entsprechend jenem KFZ zuordnen, für das die Kosten entstanden sind. Diese Zuordnung von eingehenden Rechnungen und Inkassobeträgen/Einzahlungsbeträgen erfolgt nach den vereinbarten Kostenarten getrennt. Bei sämtlichen Rechnungen ist der Kilometerstand des KFZ bekannt zu geben.

#### 4.4. Reporting

Für alle zwischen dem VP und RL-FPM vereinbarten Leistungen führt RL-FPM eine jährliche Auswertung (Reporting) der Kosten (Soll/Ist-Vergleich) durch und übermittelt diese an den VP. Grundlage des Reportings sind alle bei RL-FPM verarbeiteten Belege. Ein Reporting beinhaltet eine Gesamtübersicht, eine Objektübersicht, eine Managementinformation sowie eine Einzelübersicht und eine Einzelaufstellung (Lebenslauf) pro KFZ. Das Reporting ist Grundlage für die Abrechnung der tatsächlichen Kosten der vereinbarten Einzelkomponenten gemäß Punkt 5.2.1 und Punkt 5.2.2. sowie für die Anpassung des Serviceentgeltes gemäß Punkt 5.3. Widerspricht der VP nicht innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Reportings einzelnen Kostenpositionen, gilt das Reporting als vom VP anerkannt.

#### 4.5. Road Assistance

RL-FPM bietet dem VP über den ÖAMTC als zusätzliche Dienstleistung die Road Assistance an. Mit dieser Road Assistance stehen dem VP bei einem technischen Gebrechen des KFZ verschiedene Hilfsmittel für die weitere Mobilität zur Verfügung. Bei Inanspruchnahme der Road Assistance hat der VP ein Entgelt in der Höhe von € 2,50 zzgl. USt pro Monat und KFZ zu bezahlen. Das Entgelt für die Road Assistance wird dem Serviceentgelt hinzugerechnet. RL-FPM ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes durch den ÖAMTC für die Zurverfügungstellung dieser Dienstleistung an den VP weiterzugeben und wird dem VP die Erhöhung durch den ÖAMTC nachweisen. Eine Erhöhung des Entgeltes durch den ÖAMTC erfolgt insbesondere dann, wenn die vom VP angegebene Pannensrate um 10% überschritten wird.

#### 4.6. Einziehung von Leasingraten

RL-FPM übernimmt auf Ersuchen des VP die Einziehung der vom VP an einen Dritten zu leistenden Leasingraten und die Weiterleitung dieser Leasingraten an den Leasinggeber. RL-FPM ist in diesem Fall jedoch nicht Inkassant der Leasingraten. Der VP hat daher die von RL-FPM eingeforderte Leasingrate so fristgerecht zu bezahlen, dass diese längstens sieben Tage vor Fälligkeit der Leasingrate auf dem Konto der RL-FPM eingelangt ist. Bei nicht fristgerechter und vollständiger Bezahlung der Leasingrate durch den VP übernimmt die RL-FPM keine Haftung für die Höhe der an den Leasinggeber weitergeleiteten Zahlungen und für die Einhaltung der Zahlungstermine. RL-FPM ist berechtigt, der Bank einen Überweisungsauftrag zu erteilen, mit welchem die Leasingrate bei Fälligkeit vom Konto der RL-FPM abgebucht und an den Leasinggeber bezahlt wird. Die Vorschreibung der Leasingrate an den VP erfolgt dann nach erfolgter Abbuchung der Leasingrate vom Konto der RL-FPM mit

Fälligkeit des Serviceentgeltes. Bei Zahlungsverzug des VP mit einer Leasingrate ist RL-FPM berechtigt, die Einziehung zukünftiger Leasingraten einzustellen. Die Bezahlung zukünftiger Leasingraten an den Leasinggeber hat dann direkt durch den VP zu erfolgen. Der VP trägt sämtliche diesem aus der Einstellung der Einziehung der Leasingrate entstehenden Kosten und Nachteile. Wurde bei Zahlungsverzug des VP bereits eine Leasingrate vom Konto der RL-FPM abgebucht und kann die Zahlung von RL-FPM nicht mehr rückgefordert werden, so hat der VP der RL-FPM die bereits bezahlte Leasingrate samt Zinsen zu ersetzen.

#### 4.7. **Fee**

Der VP hat der RL-FPM ein Verwaltungsentgelt („Fee“) zu bezahlen. Die Fee errechnet sich anhand der vereinbarten Dienstleistungskomponenten und wird pro KFZ monatlich verrechnet. Die Fee beträgt für die Komponenten **Wartung und Reifen** unabhängig von der gewählten Abrechnungsart jeweils € 11,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, für die Komponente **Tanken/Nebenkosten** € 2,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für Tanken und € 2,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für Nebenkosten, für die Komponente **Versicherung** € 4,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und für ein **Inkasso/Einziehung** € 2,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einer offenen Abrechnung gemäß Punkt 5.2.1. wird die Fee für die vereinbarten Einzelkomponenten gesondert ausgewiesen. Bei einer geschlossenen Abrechnung gemäß Punkt 5.2.2. wird die Fee für die vereinbarten Einzelkomponenten entweder gesondert ausgewiesen oder in das Serviceentgelt einberechnet.

#### 4.8. **Verwertung**

Übernimmt die RL-FPM die Verwertung des KFZ am Ende des Vertrages, so hat der VP an die RL-FPM eine Bearbeitungspauschale in der Höhe von € 365,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen und der RL-FPM sämtliche im Zusammenhang mit der Verwertung des KFZ entstandenen Kosten (wie beispielsweise Kosten einer allfälligen Verwertung des KFZ durch einen von RL-FPM beauftragten Dritten, die Kosten der Begutachtung des KFZ durch einen von RL-FPM hiermit beauftragten Dritten, die Kosten der Überstellung des KFZ an den Käufer, etc.) zu ersetzen.

### 5. **Serviceentgelt und Abrechnung der tatsächlichen Kosten**

#### 5.1. **Serviceentgelt**

Der VP hat an die RL-FPM für die vereinbarten Einzelkomponenten ein Serviceentgelt zu leisten. Das Serviceentgelt ist monatlich zu leisten. Das Serviceentgelt errechnet sich aus den von RL-FPM kalkulierten voraussichtlichen Kosten der gewählten Einzelkomponenten (Plankosten) unter Zugrundelegung der vereinbarten Abrechnungsart, der angegebenen Kilometerfahrleistung und der vereinbarten Vertragsdauer bzw. Kündigungsverzichtszeitdauer zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### 5.2. **Abrechnung**

##### 5.2.1. **Offene Abrechnung**

Wird für die Berechnung des Serviceentgeltes eine offene Abrechnung vereinbart, so trägt der VP das Risiko des tatsächlichen Kostenverlaufes der vereinbarten Einzelkomponenten. Die offene Abrechnung kann für alle und für einzelne Komponenten zwischen VP und RL-FPM vereinbart werden. Bei der offenen Abrechnung erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Kosten während der Vertragslaufzeit jährlich im Zuge eines Reportings und bei Beendigung des Vertrages. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Fehlbetrag (Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der Summe der bezahlten Serviceentgelte), ist der VP verpflichtet, diesen Fehlbetrag an RL-FPM zu bezahlen. Ein Guthaben wird an den VP bei Beendigung des Vertrages ausbezahlt. RL-FPM ist jederzeit berechtigt, die tatsächlichen Kosten der vereinbarten Einzelkomponenten im Rahmen eines Zwischenreportings abzurechnen.

##### 5.2.2. **Geschlossene Abrechnung**

Die geschlossene Abrechnung kann ausschließlich für die Komponenten **Wartung und Reifen** vereinbart werden. Wird für die Berechnung des Serviceentgeltes für die Einzelkomponenten **Wartung und/oder Reifen** eine geschlossene Abrechnung vereinbart, so trägt RL-FPM das Risiko des tatsächlichen Kostenverlaufes dieser Einzelkomponenten unter der Bedingung, dass der VP das KFZ verkehrs- und betriebsüblich nutzt, der tatsächliche Kostenverlauf nicht auf eine Über- oder Unterschreitung der Kilometerfahrleistung zurückzuführen ist und der VP den Vertrag ordentlich erfüllt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gemäß Punkt 7.1. und 7.2. sowie bei Beendigung des Vertrages im Zuge eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens – auch wenn den VP daran kein Verschulden trifft - erfolgt daher eine offene Abrechnung der tatsächlichen Kosten für sämtliche Einzelkomponenten gemäß Punkt 5.2.1., indem auch die tatsächlichen Kosten für die Einzelkomponenten **Wartung und/oder Reifen** abgerechnet und ein Fehlbetrag vom VP an die RL-FPM oder ein Guthaben von RL-FPM an den VP zu bezahlen ist. Bei ordentlicher Beendigung des Vertrages erfolgt eine solche Abrechnung der tatsächlichen Kosten nicht, es sei denn, ein erhöhter Kostenverlauf der Einzelkomponenten **Wartung und/oder Reifen** ist auf eine nicht verkehrsübliche oder betriebsübliche Nutzung des KFZ durch den VP zurückzuführen. Sind der RL-FPM durch eine nicht verkehrs- und betriebsübliche Nutzung des KFZ Mehrkosten (eine errechnete Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der Summe der bezahlten Serviceentgelte) entstanden, so hat der VP der RL-FPM diese Mehrkosten zu ersetzen.

Bei jeder Beendigung des Vertrages erfolgt eine Abrechnung der Mehr/Minderkilometer laut den vereinbarten Mehr-/Minderkilometersätzen. Eine Toleranz von +/- 4.000 km hinsichtlich der Gesamtkilometerleistung gilt als vereinbart. Sind keine Mehr-/Minderkilometersätze vereinbart, so gilt folgende Ersatzberechnung: Mehrkilometer: Kalkulierte Kosten pro Kilometer für **Wartung und Reifen** zzgl. 20%. Minderkilometer: Kalkulierte Kosten pro Kilometer für **Wartung und Reifen** abzüglich 20%. Bei Minderkilometern werden maximal 20 % der vereinbarten Gesamtkilometerleistung gutgeschrieben. Liegt die tatsächliche Kilometerleistung um mehr als 30% über der vereinbarten Gesamtkilometerleistung, so wird ein um 50% erhöhter Mehrkilometersatz verrechnet, bei Überschreitung der vereinbarten Gesamtkilometerleistung um mehr als 50% und ab einer Gesamtkilometerleistung von 200.000 km wird der Mehrkilometersatz verdoppelt.

#### 5.3. **Anpassung des Serviceentgeltes aufgrund der tatsächlichen Kilometerleistung**

Liegt die tatsächliche Kilometerleistung während der Laufzeit des Vertrages über oder unter der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung, sodass sich eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtkilometerleistung von mehr als 5 % ohne Berücksichtigung der Toleranz von +/- 4.000 km ergeben würde, ist RL-FPM sowohl bei der offenen als auch bei der geschlossenen Abrechnung der vereinbarten Leistungen jederzeit berechtigt, das Serviceentgelt entsprechend der neu zu erwartenden Gesamtkilometerleistung (berechnet auf volle 10.000 km-Schritte) anzupassen.

#### 5.4. Fälligkeit des Entgeltes

Der VP hat an die RL-FPM ein monatliches Entgelt zu bezahlen, welches sich aus dem Serviceentgelt, etwaigen Inkassoraten/Einziehungsraten und der Fee zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer errechnet. Das Entgelt ist ab Erfüllungsbeginn zur Zahlung fällig. Hat der VP über das KFZ einen Leasingvertrag mit einem Unternehmen der Raiffeisen-Leasing Gruppe abgeschlossen, so ist das Entgelt ab dem auf den Erfüllungsbeginn folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. In diesem Fall hat der VP für den Zeitraum ab Erfüllungsbeginn bis zum folgenden Monatsersten bei erstmaliger Vorschreibung des Entgeltes pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Entgeltes an RL-FPM zu bezahlen. Das Entgelt ist jeweils so zu bezahlen, dass es am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen bei RL-FPM auf dem Konto Nr. 1-00.595.140 bei der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, BLZ 31000 eingegangen ist. Als Verzugszinsen gelten 1% pro Monat als vereinbart.

#### 5.5. Wertsicherung

Das Serviceentgelt und die Fee werden vereinbarungsgemäß wertbeständig gehalten. Als Maßstab und Berechnungsgrundlage dieser Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2006 oder ein an seine Stelle tretender gleichwertiger Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Die Wertanpassung erfolgt am 02.01. eines jeden Kalenderjahres (Anpassungsstichtag). Das Serviceentgelt und die Fee verändern sich im selben Ausmaß nach oben oder nach unten, wie sich die für den jeweiligen Anpassungsstichtag verlaubliche Indexzahl zu der für den Basismonat bekannt gegebenen Indexzahl verändert hat. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Basis für die künftigen Berechnungen. RL-FPM errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungsstichtag und teilt dem VP die neue Höhe des Serviceentgeltes und der Fee mit. Die Änderung (Anpassung) des Serviceentgeltes und der Fee wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungsstichtag wirksam. Ein Verzicht auf die Wertsicherung bedarf der Schriftform.

#### 5.6. Anpassung des Serviceentgeltes aufgrund geänderter wirtschaftlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen

Ändern sich die wirtschaftlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen für zugesagte Serviceleistungen nachhaltig (z.B. Erhöhung des Rohstoffpreises für Reifen etc.) oder werden neue Steuern/Abgaben eingeführt, die RL-FPM zu übernehmen hat oder die RL-FPM treffen, ist RL-FPM berechtigt, das Serviceentgelt entsprechend anzupassen.

### 6. Sorgfaltspflichten

#### 6.1. Obliegenheiten des VP

Der VP ist Halter des KFZ. Der VP ist verpflichtet, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und der Erhaltung des KFZ verbunden sind, zu beachten.

#### 6.2. Prüfungspflicht der RL-FPM

RL-FPM wird alle eingehenden Rechnungen für Leistungen für vereinbarten Einzelkomponenten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers prüfen. RL-FPM wird unkorrekte Rechnungen zurückweisen. Dies gilt auch für Rechnungen, die nicht den vereinbarten Leistungen der Einzelkomponenten entsprechen. Ist die Unkorrektheit der Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist mit Gewissheit feststellbar, so ist RL-FPM berechtigt, die Rechnung vorerst gegenüber dem Serviceerbringer zu begleichen, um dem VP die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung des Zahlungsbetrages verbunden wären. RL-FPM leistet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen

### 7. Vorzeitige Auflösung

#### 7.1. Auflösung aus wichtigen Gründen

RL-FPM kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- wenn der VP mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- wenn der VP gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, ohne dass es dabei auf den Nachweis des Verschuldens ankommt;
- bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des VP oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
- bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des VP oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
- bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes;
- bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des VP oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
- bei Änderung der Gesellschafts- oder Vermögensstruktur (z.B. durch Umgründungsmaßnahmen) des VP oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
- bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des KFZ.

#### 7.2. Vorzeitige Beendigung des Vertrages bei Abmeldung des KFZ

Wird das KFZ, für welches die Leistungen aus diesem Vertrag zu erbringen sind, behördlich abgemeldet, so endet der Vertrag mit dem Tag des Zuganges der behördlichen Abmeldung bei RL-FPM, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

#### 7.3. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

RL-FPM hat unabhängig von der vereinbarten Abrechnungsart im Falle der vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt 7.1. und 7.2. oder im Zuge eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens – auch wenn den VP daran kein Verschulden trifft –, gegen den VP einen sofort fälligen Anspruch in Höhe aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bzw. der vereinbarten Kündigungsverzichtsfrist zu leistenden Fees, abgezinst mit dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich einem bei Abrechnung der tatsächlichen Kosten der einzelnen vereinbarten Komponenten errechneten Fehlbetrag der geleisteten Serviceentgelte zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von € 365,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung können von RL-FPM geltend gemacht werden, wenn die Auflösung durch den VP verschuldet wurde. Ein bei Abrechnung der tatsächlichen Kosten der einzelnen vereinbarten Komponenten errechnetes Guthaben der geleisteten Serviceentgelte wird an den VP ausbezahlt.

**8. Rückgabe von Bezugskarten**

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, hat der VP sämtliche Karten, die ihn zu Leistungen aus diesem Vertrag legitimieren (beispielsweise Tankkarte, FPM-Drivecard) unverzüglich an RL-FPM zurückzugeben. Der VP ist ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages nicht berechtigt, Leistungen mittels Tankkarte oder FPM-Drivecard zu beziehen. Der VP haftet für jede missbräuchliche Verwendung der Karten und hat dem RL-FPM sämtliche Ausgaben, Kosten und Nachteile zu ersetzen.

**9. Informationen durch den VP**

**9.1. Vorlage des Jahresabschlusses**

Der VP ist verpflichtet, jährlich unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres der RL-FPM vorzulegen. RL-FPM ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des VP zu prüfen, insbesondere hat der VP der RL-FPM auf deren Verlangen Bucheinsicht zu gewähren.

**9.2. Änderungen des Namens und des Firmensitzes**

Der VP hat Änderungen seines Namens oder seines Firmensitzes der RL-FPM unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der RL-FPM rechtswirksam an die vom VP zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des VP abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabepflichtung verzichtet der VP auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist.

**10. Sonstiges**

**10.1. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern**

Alle Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Erfüllung des Vertrages entstehen trägt der VP. Alle Zahlungen des VP an RL-FPM sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

**10.2. Abtretung von Rechten**

Der VP ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. RL-FPM ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Allgemeinen und ihre Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte, insbesondere an Refinanzierungsinstitute abzutreten.

**10.3. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der gleichen Form, die für den Abschluss des Vertrages gewählt wurde.

**10.4. Überbindung auf Rechtsnachfolger**

Der VP verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus dem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden.

**10.5. Salvatorische Klausel**

Wenn der Vertrag eine Lücke enthält, einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nicht geregelte oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder Teil einer Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der fehlenden, nichtigen, teilnichtigen oder undurchführbaren Bestimmung jene Regelung, die der nicht geregelten, (teil)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.

**10.6. Gerichtsstand und Rechtswahl**

Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlichen Gerichtsstand. Der VP unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

**10.7. Änderung der AGB**

RL-FPM behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird RL-FPM den VP unverzüglich über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des VP folgt, Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des VP bei RL-FPM einlangt. Die Verständigung des VP kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB liegen sodann zur Einsicht in den Geschäftsräumlichkeiten der RL-FPM auf bzw. sind auf der Homepage unter <http://www.raiffeisen-leasing.at/agbs.html> einzusehen. RL-FPM weist den VP darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, nach dem die oben genannte Verständigung erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Darauf wird RL-FPM den VP im Zuge der Verständigung nochmals gesondert hinweisen.

	Leistungsart	Enthalten	
		Ja	Nein
<b>KOMPONENTE WARTUNG</b>			
Standard	Erstservice mit Ölwechsel ("Einfahrservice" nach 1.000 - 5.000km)	X	
	Starterbatterie	X	
	Frostschutz		X
	Motoröl Standard	X	
	Motoröl Hochpreis (0W/5W, ...)		X
	Motor und Getriebeöl zwischen den Wartungsdiensten		X
	Treibstoffadditive		X
	§ 57a ("Pickerl")	X	
	KM-Service, Jahresservice, Inspektion	X	
	Reparatur- & Verschleißservice	X	
	Abschleppung in die nächstgelegene Werkstätte bei durch den Servicevertrag gedeckten Schäden	X	
	Motorwäsche im Zuge des Service	X	
	Instandsetzung von Innenverkleidungen und Tapezierungen		X
	Pannenhilfe		X
	Behebung von Unfallschäden		X
	Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung des KFZ notwendig werden		X
	Behebung von Rost- und Lackschäden		X
	Achsvermessungs-, Achseinstell- und Auswuchtkosten		X
	Lackier- und Polierarbeiten sowie Schäden durch Steinschlag		X
	Reparatur von nachträglich eingebautem Zubehör		X
	Reparatur von Folgeschäden durch nachträglich eingebautes Zubehör		X
	Autopflegemittel		X
	Autozubehör		X
	Reparaturen, die durch unterlassene Wartung entstehen		X
	Reparaturen, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen		X
Sonderzubehör	Beschriftung		X
	nachtr. Anhängerkupplung		X
	nachtr. Alarmanlage		X
	nachtr. Einbauten		X
	nachtr. Klimaanlage		X
	nachtr. Radio		X
	nachtr. Standheizung		X
	nachtr. Telefon		X
	nachtr. Regaleinbauten		X
	SOS Paket		X
	Sonstiges (unter Bemerkung genau definieren!)		X
<b>KOMPONENTE REIFEN</b>			
	Felgen Sommer/Winter Alu (über Herstellermindestdimension)		X
	Felgen Sommer/Winter Stahl	X	
	Reifen breit (über Herstellermindestdimension)		X
	Reifen normal	X	
	Reifenzubehör		X
	Reifenreparatur	X	
	Wuchten, Stecken, Montage	X	
	Ventil	X	
	Reinigung	X	
	Schneekette(n)		X
	Radzierkappen bei Wintererstbereifung Erstausrüstung	X	
	Radzierkappen bei Verlust bzw. Beschädigung		X
	Gasfüllung		X
	Einlagerung	X	
<b>KOMPONENTE TREIBSTOFF/NEBENKOSTEN</b>			
Tank	Abrechnung ausschließlich über die Tankkarte		
	Erstbetankung mit Barbeleg		X
	Benzin (91)	X	
	Diesel	X	
	Flüssiggas	X	
	Super (95)	X	
	Super Plus (98)	X	
	Zweitaktgemisch	X	
Shop	Getränke		X
	Speisen		X
	Sonstige Shopartikel		X
	Straßenkarten		X
	Zeitschriften		X

<b>Wäsche</b>	Autowäsche / Außenreinigung	X	
	Innenreinigung	X	
	KFZ-Polieren	X	
<b>Sonstige</b>	Autofahrerclub (ARBÖ, ÖAMTC)		X
	Schutzbrief (ÖAMTC, Hersteller)		X
	Strafmandate		X
	Taxi		X
<b>Gebühren und Parkkosten</b>	Autobahnvignette Österreich	X	
	Apcoa-Garagen mit Euroshellkarte	X	
	Straßengebühren / Maut	X	
	Garagierung (Dauerparkplätze)	X	
	Parkgebühren / Kurzparkscheine	X	
	Kaution für Garagenkarte	X	
<b>Mietwagen / Leihwagen</b>	Werkstattersatzwagen im Zuge des Service		X
	während Service		X
	anlaßunabhängig		X
	nach Unfall		X
	Anlieferung, Rückholung (Verrechnung)		X
	Kaution für Mietwagen		X
<b>KOMPONENTE VERSICHERUNG</b>			
<b>Polizzierung</b>	Versicherungsantrag		X
	Anpassung Höhe Polizze		X
<b>Schadensmanagement</b>	Sachverständigengutachten		X
	Abschleppkosten bei Unfall		X
	Glasbruch		X
	Abwicklung Schaden		X
<b>KOMPONENTE MANAGEMENT</b>			
<b>Auslieferung</b>	Lieferung & Auslieferung		X
	Überstellung		X
	Wunschkennzeichen		X
	Zulassung (Einzelgenehmigung)		X
<b>Bewertung</b>	Sachverständigengutachten		X
	Kurzgutachten / Rücknahmeprotokoll		X
	Zeitwertermittlung (z.B.ÖAMTC, ARBÖ)		X
	Mitteilung der Eurotaxnotierung durch RL-FPM		X
<b>Vertragsende</b>	Reinigung		X
	Rückholung		X
	Standgebühren		X
	Aufbereitung		X
	Verwertungsunterstützung durch RL-FPM	X	

Obige Liste ist eine Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für FPM-Dienstleistungsverträge und dient zur Festsetzung des Leistungsumfanges und der Kostenverrechnung mit der Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement GmbH. Die Liste gilt für den gesamten Fuhrpark. Nicht aufgelistete Positionen werden nicht akzeptiert und an den Rechnungsleger retourniert.